

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Mathematik-Unterrichts-Einheiten-Datei e. V." (MUED). Er hat seinen Sitz in Münster / Westf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, ein Unterrichtskonzept und entsprechende Unterrichtsmaterialien zu entwickeln und zugänglich zu machen.

Leitfaden der Arbeit soll sein, Schüler und Schülerinnen im Unterricht (auch im Mathematikunterricht) zu selbstbestimmtem Handeln in Solidarität zu befähigen, zu situationsgerechtem Handeln unter einsichtig begründeten Orientierungen (Prinzip der emanzipatorischen Handlungsbefähigung).

2. Die Zwecke des Vereins werden verfolgt durch
 - wissenschaftliche Veranstaltungen in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen, Arbeitswochenenden, Fachtagungen u. ä.,
 - ein stetes Kommunikationsnetz, in dem u. a. Materialienausleihe, Materialienaustausch und dessen Weiterentwicklung stattfinden,
 - weitere Forschungsvorhaben zur Untersuchung und Weiterentwicklung des derzeitigen (Mathematik-) Unterrichts.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft entsteht auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Aufnahme vollziehen unter Vorbehaltung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er wird unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende wirksam.
 - Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Planungsrat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand
 - entlastet den Vorstand
 - wählt den Planungsrat, soweit die Mitglieder wählbar sind
 - setzt die Mitgliederbeiträge fest
 - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - beschließt Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Mitgliederversammlung bestellte Protokollführer und ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden bei gleichzeitiger Neuwahl.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten. Er wird dabei vom Planungsrat unterstützt.

§ 7 Planungsrat

1. Der Planungsrat hat in der Regel 6 Mitglieder. Ihm gehören ohne Wahl das geschäftsführende Vorstandsmitglied und – soweit vorhanden – der angestellte Geschäftsführer an.

Die weiteren Mitglieder werden für vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle zwei Jahre werden in der Regel die Hälfte der wählbaren Mitglieder neu gewählt.

Übergangsbestimmung: Im Jahr 2014 wird die Hälfte der wählbaren Mitglieder für vier Jahre, die andere Hälfte für zwei Jahre gewählt.

2. Aufgabe des Planungsrates ist es, den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich um die Änderung des Schulunterrichts im Sinne des Vereinszweckes bemüht.
3. Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2013 von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Verein Mathematik-Unterrichts-Einheiten-Datei e.V. wurde am 02.10.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter Nr. 283 eingetragen.
5. Diese Satzungsänderung über den neuen Vereinssitz wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2018 festgelegt.